

MERKBLATT

Todesfallkapital / Leistungen bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft

Wann richtet die SVE ein Todesfallkapital aus?

Stirbt ein Versicherter oder Bezüger einer Alters- bzw. Invalidenrente, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausgerichtet.

Wie hoch ist das Todesfallkapital?

Tod eines aktiven Versicherten

Höhe und Voraussetzungen zur Ausrichtung des Todesfallkapitals sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Wer sind die Begünstigten für ein Todesfallkapital?

Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung

(SVE Vorsorgereglement Art. 40 Abs. 2):

- a. der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen die waisenrentenberechtigten Kinder des verstorbenen Versicherten:
- b. beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom verstorbenen Versicherten in erheblichem Mass unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem verstorbenen Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt, sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2 BVG); bei deren Fehlen
- die übrigen Kinder; bei deren Fehlen die Eltern; bei deren Fehlen die Geschwister.

Personen gemäss lit. b)

sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie zu Lebzeiten des Versicherten der Vorsorgeeinrichtung schriftlich gemeldet wurden.

Kann diese Begünstigung geändert werden?

Der Versicherte kann diese im Reglement vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse wie folgt verändern, wobei die Mitteilung zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen muss. Benutzen Sie bitte dazu das Formular «Anhang 2b» zum Vorsorgereglement (www.sve.ch/downloads). Liegt der SVE keine solche Mitteilung vor, gilt die Begünstigtenordnung des Reglements (SVE Vorsorgereglement Art. 40 Abs. 2):

- Die Ansprüche der begünstigten Personen können innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festgelegt werden
- Sind begünstigte Personen gemäss lit. b) vorhanden, können diese mit den Begünstigten gemäss lit. a) zusammengefasst werden, und innerhalb dieser Gruppe kann die Begünstigung frei gewählt werden.
- Sind keine Begünstigten gemäss lit. b) vorhanden, können jene unter a) und c) zusammengefasst werden, und innerhalb dieser Gruppe kann die Begünstigung frei gewählt werden.
- Begünstigte gemäss lit. b) und c) können nicht zusammengefasst werden.
- Die Reihenfolge der begünstigten Personen gemäss litera c) kann geändert werden oder die begünstigten Personen gemäss litera c) können zusammengefasst werden.

Beispiel

Ein verwitweter Versicherter hat zwei Kinder unter 18 Jahren aus seiner ersten Ehe und führt mit seiner Lebenspartnerin einen gemeinsamen Haushalt. Der Versicherte fasst die Begünstigtengruppen a) und b) zusammen und definiert den Verteilschlüssel wie folgt:

Alter	Name	Begünstigte Person	Kat.	Anteil
14	Anna	Kind	а	25%
16	Lisa	Kind	а	25%
40	Claudia	Lebenspartnerin	b	50%
Total				100%

Ein verwitweter Versicherter hat zwei Kinder unter 18 Jahren aus seiner ersten Ehe und führt mit seiner Lebenspartnerin einen gemeinsamen Haushalt. Der Versicherte fasst die Begünstigtengruppen a) und b) zusammen und definiert den Verteilschlüssel wie folgt:

Alter	Name	Begünstigte Person	Kat.	Anteil
14	Anna	Kind	а	0%
16	Lisa	Kind	а	0%
40	Claudia	Lebenspartnerin	b	100%
Total				100%

Eine geschiedene Versicherte hat drei Kinder, davon sind zwei zwischen 18 und 25 Jahre und noch in Ausbildung und eines älter als 25 Jahre. Die Versicherte fasst die Begünstigtengruppen a) und c) zusammen und definiert den Verteilschlüssel wie folgt:

Alter	Name	Begünstigte Person	Kat.	Anteil
19	Laura	Kind	а	20%
21	Sarah	Kind	а	30%
26	Tim	Kind	С	50%
Total				100%

Ohne eine solche Begünstigung würde das erwachsene, nicht mehr waisenrentenberechtigte Kind (Kat. c) im Todesfall der Versicherten leer ausgehen.

Was geschieht, wenn es keine Begünstigten gibt?

Kann das Kapital im Todesfall niemandem zugesprochen werden, so verfällt es an die Pensionskasse.

Hinweise

Die Pensionskasse kann erst im Zeitpunkt des Todes prüfen, ob die Voraussetzungen zur Entrichtung des Todesfallkapitals im Rahmen der gewünschten Begünstigtenordnung vorliegen. Die Beweislast obliegt der begünstigten Person. Kann die gewünschte Begünstigung nicht eingehalten werden, entrichtet die SVE das Todesfallkapital gemäss der reglementarischen Reihenfolge.

Eine periodische Prüfung der Begünstigtenordnung durch die versicherte Person ist unerlässlich, insbesondere dann, wenn sich im Laufe der Zeit die Familienverhältnisse ändern (Änderung Zivilstand, Geburt/Tod eines Kindes, Kinder erreichen ein Alter, in dem sie keinen Anspruch mehr auf eine Waisenrente haben, Aufnahme/Beendigung einer

Lebenspartnerschaft oder der Unterstützungspflicht von Personen, usw.).

Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt nach dem vollendeten 18. Altersjahr resp. bei Kindern, die noch in Ausbildung stehen, spätestens nach dem vollendeten 25. Altersjahr. Nicht waisenrentenberechtigte Kinder sind waisenrentenberechtigten Kindern nicht gleichgestellt. Wenn Sie also waisenrentenberechtigte Kinder begünstigen, denken Sie daran, nach dem Ende des Waisenrentenanspruchs der SVE eine neue Begünstigung einzureichen oder die Begünstigung von Anfang an bis und nach Ende eines allfälligen Waisenrentenanspruchs entsprechend abzufassen.

Mit einer erneuten Anpassung der Begünstigtenordnung widerruft die versicherte Person alle früher abgegebenen Änderungen der Begünstigtenordnung.

Eine von der versicherten Person abgegebene Begünstigtenordnung im Todesfall hat vorbehältlich einer allfälligen

Nachdeckung nur bis zum Austritt des Versicherten aus der SVE Gültigkeit.

Versicherte der Johann Jakob Sulzer Stiftung (JJS) reichen den Antrag für die Begünstigung im Todesfall bitte der JJS noch separat ein.

Unterstützungsvertrag

Unverheiratete versicherte Personen haben die Möglichkeit ihren ebenfalls unverheirateten und nicht verwandten Lebenspartner (gilt auch für die weibliche Form) mittels Unterstützungsvertrag für die gleichen Hinterlassenenleistungen wie sie ein überlebender Ehegatte erhalten würde, zu berechtigen.

Voraussetzungen:

- Nachweisbar ununterbrochenes Zusammenleben im gleichen Haushalt während den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Versicherten. Zudem muss der Lebenspartner vom Versicherten unterhalten oder in wesentlichem Umfang unterstützt worden sein.
- Der Unterstützungsvertrag (s. Anhang 2a SVE Vorsorgereglement) muss der Vorsorgeeinrichtung zu Lebzeiten des Versicherten korrekt ausgefüllt eingereicht worden sein.
- 3. Wie ein verheirateter Ehegatte muss der Lebenspartner dazu noch folgendes erfüllen:
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen, oder
 - o das 45. Altersjahr zurückgelegt haben, oder
 - eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen.

Erfüllt der Lebenspartner nach dem Tod des Versicherten nur die Voraussetzungen nach Ziffer 1.) und 2.), nicht aber diejenigen nach Ziffer 3.), so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Lebenspartnerrente.

Ist der überlebende Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird die Lebenspartnerrente für jedes darüber hinausgehende volle Jahr um 3% gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jedes volle Jahr der Lebenspartnerschaft um 1/20.

Bei eheähnlichen Gemeinschaften empfiehlt sich grundsätzlich die Erstellung eines Konkubinatsvertrages, welcher die Verhältnisse dieser Gemeinschaft und die Folgen einer Auflösung regelt. Es genügt dafür einfache Schriftlichkeit; enthält der Vertrag aber erbrechtliche Verfügungen, ist die öffentliche Beurkundung des Vertrages vorgeschrieben.

Haben Sie Fragen?

Ihre persönliche Ansprechperson unterstützt Sie gerne. Die Kontaktdaten sind auf dem Versicherungsausweis ersichtlich oder unter www.sve.ch/team abrufbar.